



**Mach
mit!**

**INFORMATIONEN
ZUR MASERNIMPFPFLICHT
AB DEM 1. MÄRZ 2020**



MASERNIMPFPLICHT AB 1. MÄRZ 2020

Alle Schüler*innen,
die an einer Schule angemeldet werden,
müssen ab dem 1. März 2020 einen Masernschutz
nachweisen. Dieser Nachweis ist bei
jeder Schulanmeldung erforderlich.

Schüler*innen,
die bereits an einer Schule angemeldet sind,
müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.
Genauere Informationen erhalten Sie in Ihrer Schule.
Die Schulpflicht steht über der Impfpflicht.

WIE WEISE ICH DEN IMPFSTATUS NACH?

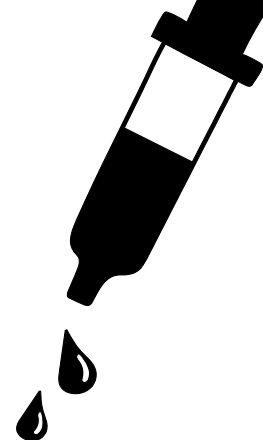
**Durch den Impfausweis
oder ein ärztliches Zeugnis**

(auch in Form einer Anlage zum Untersuchungs-
heft für Kinder)

ODER

durch ein ärztliches Zeugnis,
dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
aufgrund einer medizinischen Kontraindikation
nicht geimpft werden soll.

Der Impfnachweis wird nicht für die Akte der
Schüler*innen kopiert. Es erfolgt ausschließlich ein
Sichtvermerk, ob der Impfnachweis vorlag.



WAS PASSIERT, WENN ICH MEIN KIND NICHT GEGEN MASERN IMPFEN LASSEN MÖCHTE?

Schüler*innen, die nicht geimpft sind, werden von der
Schulleitung beim Gesundheitsamt gemeldet.

Dem Gesundheitsamt muss der erforderliche Nachweis
innerhalb einer angemessenen Frist (von mindestens 10
Tagen) vorgelegt werden. Nach Ablauf der Frist wird die
nachweispflichtige Person zu einem Beratungsgespräch
eingeladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils
im Einzelfall entscheiden, ob ein Bußgeld und ggf.
Zwangsgelder ausgesprochen werden.
Die zuständige Behörde kann ein Bußgeld bis zu
2.500,00 € verhängen.

BEI FRAGEN

wenden Sie sich bitte
an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg:

Stadt Wolfsburg
Gesundheitsamt
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg

☎ 05361 28-2020

✉ gesundheitsamt@stadt.wolfsburg.de

**Weitere nützliche Informationen zum Thema
finden Sie auch unter:**

www.masernschutz.de

Stand: März 2020

